

- **Infektionsschutzgesetz**  
sowie
- **Freiwillige Meldung Krankheiten**

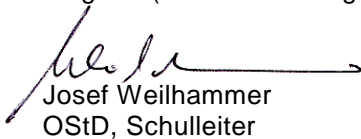


Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Deshalb informieren wir Sie mit dem Merkblatt „**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**“.

Darüber hinaus gibt es **Krankheiten** (z. B. Epilepsie, Diabetes), bei denen es für die Schule hilfreich ist, darüber Bescheid zu wissen, um im Notfall schnell und richtig reagieren zu können. Mit einer **freiwilligen Meldung** (ggf. einschließlich einer Schweigepflichtentbindungserklärung), die selbstverständlich vertraulich behandelt wird, können Sie uns darüber informieren. Auch bei Grippewellen ist eine (freiwillige) Mitteilung über echte **Influenzafälle** hilfreich.

**Rollstuhlfahrer** und Schüler, die im Notfall das Schulhaus (Treppen!) nicht alleine verlassen können, sollten dies bitte ebenfalls dem Klassenleiter und im Sekretariat melden, damit Maßnahmen für den Evakuierungsfall (z. B. Einweisung Rettungstuhl) vorab geklärt werden können.



Josef Weilhammer  
OStD, Schulleiter

## 1 Gemeinsam vor Infektionen schützen

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schüler und auch des Personals vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese Krankheiten, Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### **A. Gesetzliche Schulbesuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei folgenden Krankheiten besteht ein **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und – auch bei Verdacht – eine **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten:

- |  |  |
|--|--|
| □ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)  | □ Kopflausbefall   |
| □ ansteckungsfähige Lungentuberkulose (TBC)  | □ Krätze (Skabies)   |
| □ bakterieller Ruhr (Shigellose)   | □ Masern   |
| □ Cholera  | □ Meningokokken-Infektionen  |
| □ durch EHEC verursachte Darmentzündung (Enteritis)  | □ Mumps  |
| □ Diphtherie   | □ Pest   |
| □ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | □ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| □ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien   | □ Typhus oder Paratyphus   |
| □ Keuchhusten (Pertussis)  | □ Windpocken (Varizellen)  |
| □ Kinderlähmung (Poliomyelitis)  | □ virusbedingtes hämorrhag. Fieber (z.B. Ebola)                              |

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**, bei denen die Übertragung durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel erfolgt, nur selten durch Gegenstände (Handtücher Möbel). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** treten z. B. bei Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten auf. Durch **Haar, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler oder das Personal anstecken. Diese sogenannten „**Ausscheider**“ folgender Bakterien dürfen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt / Wohngemeinschaft erkrankt** ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- durch EHEC verursachte Darmentzündung (Enteritis)
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhag. Fieber (z.B. Ebola)

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

## **B. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitssymptomen zu Haus bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die (Eltern der) übrigen Schüler **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

## **C. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien**.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger **Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfeninfo.de](http://www.impfeninfo.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweise: Die Inhalte gelten für volljährige Schüler entsprechend.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird meist nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Das Merkblatt in anderen Sprachen (u. a. englisch, arabisch, türkisch, russisch) finden Sie unter: [http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)



## 2 Freiwillige Angaben zu Krankheiten oder ähnliches, über die die Schule Bescheid wissen sollte

Ich/mein/e Sohn/Tochter habe/hat folgende Erkrankung:

- Allergie gegen Wespen-/Bienengift       Epilepsie (Krampfanfall)  
 Diabetes (Zuckerkrankheit)       Asthma

sonstige Krankheit(en): \_\_\_\_\_

Behinderung (Art und Grad in %): \_\_\_\_\_

Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

## 3 Freiwillige Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten, bei denen Ihr Kind/der Schüler im Bedarfsfall unsere Hilfe benötigt

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Personen (Arzt, Therapeut usw.) Auskunft erteilen:

\_\_\_\_\_  
Name des Arztes, Tel.-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name des Therapeuten, Tel.-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name des Heilpädagogen, Tel.-Nr.

\_\_\_\_\_  
Andere Fachleute, Tel.-Nr.

Sonstiges (z. B. Medikamente): \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit im Notfall (Name, Tel.-Nr.): \_\_\_\_\_

Eine elektronische Speicherung dieser Daten in Punkt 2 und 3 wird nicht vorgenommen. Die Abfrage erfolgt aufgrund unserer Fürsorgepflicht. Diese Schweigepflichtentbindung verbleibt in der Akte der Schülerin/des Schülers in der Schule. Der Schüler ist berechtigt, diese jederzeit zu widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Schülerin/s

## 4 Lesebestätigung

Ich habe vom Inhalt folgender Dokumente Kenntnis genommen:

- 1 Belehrung für Eltern/sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
- 2 Freiwillige Angaben zu Krankheiten
- 3 Freiwillige Schweigepflichtentbindungserklärung für Krankheiten

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname der Schülerin/des Schülers      Geburtsdatum      Klasse

\_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Schülerin/s

